

Stadtmarketing Hörstel e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Vereinsgeschäftsjahr

1. Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hörstel, Unternehmen und Gesellschaften des Handels, des Handwerks, der Industrie, der Dienstleistungsbetriebe, die Vereine, die Verbände und die Kommune in der Stadt Hörstel schließen sich zu einem Verein zusammen. Der am 16. Januar 1997 Rechtsfähigkeit erlangte Verein trägt den Namen

Stadtmarketing Hörstel e.V.

1. Der Verein hat seinen Sitz in Hörstel.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Steinfurt eingetragen.
3. Vereinsgeschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, unter Einbeziehung aller an der Entwicklung der Stadt Hörstel interessierten Kräfte das wirtschaftliche und soziale Wohl der Bevölkerung zu fördern, die Attraktivität der Stadt Hörstel als Wohn-, Beschäftigungs- und Einkaufsstadt zu erhalten und zu stärken sowie die Identifikation der Einwohner mit ihrer Stadt zu steigern. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch projektbezogene Maßnahmen zur
 - a) Förderung kultureller und sportlicher Aktivitäten
 - b) Förderung der Stadtentwicklung
 - c) Förderung der gewerblichen Wirtschaft und des Tourismus
 - d) Pflege des Stadtbildes
 - e) Pflege und Verbindung zu anderen örtlichen Vereinen bzw. Interessengruppen
 - f) Herausgabe eigener Publikationen

Hinweis zu geschlechtsspezifische Formulierungen: Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter (männlich / weiblich / divers) in gleicher Weise.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Zwecke sollen insbesondere dadurch erreicht werden, dass der Verein zu den aufgeführten Bereichen Arbeitskreise einsetzt, die für die Umsetzung des Vereinszweckes Sorge tragen. Die Arbeitskreise bestimmen über ihr Budget in eigener Regie. In den Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Gesellschaften des Privat- und Handelsrechts, Behörden, Vereine und sonstige Vereinigungen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins gerichtet ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei einer Ablehnung des Antrages bedarf es keine Begründung. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

3. Mitglieder, die die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzen oder die Einrichtungen des Vereins missbrauchen, mit der Zahlung ihrer Beiträge oder mit der Erfüllung sonstiger Verpflichtungen trotz erfolgter Mahnung mehr als 2 Monate im Rückstand bleiben, können nach Anhörung durch den Vorstand mit Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

1. Jährliche Mitgliedsbeiträge werden nach einer auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben.
2. Die Zahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich im Lastschriftverfahren bis zum 30.12. des jeweiligen Vereinsgeschäftsjahres.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Geschäftsführer

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder Stellvertreter einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder oder 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

4. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen in Textform - Papierform oder E-Mail - unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen ergehen. Für die Fristeinhaltung ist das Datum der Absendung maßgebend. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist

§ 8 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichts des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Bestellung der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - h) Genehmigung der Beitragsordnung
 - i) Der Vorstand entscheidet über die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen und informiert die Mitglieder entsprechend.
2. Jede ordnungs- und satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird ein Versammlungsleiter aus den Reihen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestimmt.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie die übrigen Vereine nehmen dabei durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. von diesen bevollmächtigten natürlichen Personen teil. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorsehen. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung wird nur dann durchgeführt, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein aufzubewahrendes Protokoll zu erstellen in dem insbesondere Zeit und Ort sowie Teilnehmer, Tagesordnungspunkte, Anträge und Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus 4 Vereinsmitgliedern, und zwar dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden als dessen Vertreter
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
2. Zum Vorstand gehören neben dem Vorstand i.S. des § 26 BGB die von den Arbeitskreisen gewählten Sprecher und als geborene Mitglieder der Bürgermeister der Stadt Hörstel, die Vorsitzenden der Werbegemeinschaften Bevergern, Dreierwalde, Hörstel und Riesenbeck sowie der Vorsitzende des Verkehrsvereins Hörstel.
3. Die Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 werden von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung nachstehender Abweichungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Um eine Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden die Vorstandsmitglieder zu 1a) und 1c) in den geraden Kalenderjahren und die Vorstandsmitglieder zu 1b) und 1d) in den ungeraden Kalenderjahren gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes i. S. des § 26 BGB vorzeitig aus, so erhält der erweiterte Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied für die Zeit bis zum nächsten Wahltermin für den Vorstand i.S. des § 26 BGB zu berufen.
5. Ist für den Verein ein Geschäftsführer bestellt, so nimmt er/sie an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 11 Aufgabenbereiche des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufstellung eines langfristigen Konzeptes zur Erreichung der Vereinsziele
- b) Einrichtung von Arbeitskreisen und Koordination der Arbeit dieser Gremien
- c) Erstellung des Jahresbudget
- d) Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- f) Einberufen und Leitung der Mitgliederversammlungen
- g) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- h) Erlass einer Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand bzw. für den Geschäftsführer
- i) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und 2 weitere Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter kann schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch erfolgen. Die Einladung ist mit einer Tagesordnung zu versehen. Die Einladungsfrist darf 1 Woche nicht unterschreiten.
2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz und Satzung eine größere Mehrheit vorsehe; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende als dessen Vertreter.
3. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 13 Gesetzliche Vertretung

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 14 Geschäftsführung

1. Die lfd. Geschäfte werden durch einen Geschäftsführer wahrgenommen. Ist kein Geschäftsführer für den Verein bestellt, wird die Geschäftsführung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes i.S. des § 26 BGB wahrgenommen.
2. Der Geschäftsführer wird durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit eingesetzt bzw. abberufen.
3. Die Geschäftsführungsbefugnisse des vertretungsberechtigten Vorstandes bleiben unberührt.
4. Der Geschäftsführer ist nur gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können von der Mitgliederversammlung mit mind. 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, die auf Anregung des Finanzamtes oder des Registergerichtes zu erfolgen haben, können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB die Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung und der Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hörstel, die es ausschließlich und unmittelbar zu Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 26. November 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sollten gesetzliche Gründe die Eintragung in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form verhindern, wird der Vorstand i.S. des § 26 BGB beauftragt die erforderliche Änderung vorzunehmen. Die Eintragung der Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt ist am **23.12.2019** erfolgt. Mit dem Tag der Eintragung ist die bisherige Satzung vom 04. September 1995 außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.

Der Vorstand